



Satzung
des
KSV Großsteinberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Kegelsportverein Großsteinberg e.V.
Werner-Seelenbinder-Str. 37
Großsteinberg

04668 Parthenstein

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt, auf der Grundlage des Amateurstatus, den Kegelsport als Freizeit und Erholungssport, Leistungssport (Punktkampfkegeln) zu pflegen sowie die Entwicklung des Jugend- und Kinderkegelsportes zu fördern. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Erhaltung der Kegelsportanlage (Betriebskosten, Miete sowie Investitionen zum Zwecke der Modernisierung der Einrichtung) verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann eine Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr.26a EstG bis maximal 100 € pro Jahr beschließen.

§ 3

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma als eigenständiger und gemeinnütziger Verein eingetragen.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, die Punktkampfkegler zusätzlich im Kegelverband Sachsen (KVS).

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.

Ordentliche Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- Ehrenmitglieder, mit besonderen Verdiensten um den Verein;
- Seniorinnen und Senioren ab vollendetem 70. Lebensjahr

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus Satzungen und Zweckbestimmungen des Vereins ergeben.

§ 6

Ein- und Austritt

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung und Einhaltung dieser Satzung und der Datenschutzrichtlinie durch Unterschrift bekennt. Für nicht Volljährige ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum Monatsende, ist diese Austrittserklärung von einem Vorstandsmitglied, so erlischt zusätzlich auch die Vorstandsfunktion;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes unter Hinzuziehung zweier (2) neutraler Personen aus dem Verein;
- bei Ableben.
- durch Löschung bei Ablehnung der Datenschutzrichtlinie des Vereins nach Ablauf des Zeitraumes, für den der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

§ 7

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes durch die im § 6 genannten Personen kann in nachstehenden Fällen erfolgen

- wenn die im § 8 vorgesehenen Pflichten durch ein Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Ausschließung Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor den in § 6 genannten Personen wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder und volljährige außerordentliche Mitglieder entsprechen § 5;
- die Einrichtung des Vereins unter Einhaltung der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und den Kegelsport aktiv auszuüben;
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Unfall zu erhalten;
- Ehrenmitglieder/innen vorzuschlagen. Vorschläge sind der Mitgliederversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

- die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes, des KVS sowie auch deren Beschlüsse einzuhalten;
- nicht gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins zu handeln;
- die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 9

Beiträge

Von allen Vereinsmitgliedern werden monatlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung, die eine veränderbare Anlage dieser Satzung ist. Spätere Beitragsänderungen sind ohne Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 11

Mitgliederversammlung

Alljährlich im 1. Quartal findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand einen Monat vorher durch Anzeige an der Vereinstafel auf der Kegelbahn eingeladen. Dabei wird die vorläufige Tagesordnung bekanntgegeben.

Anträge zur Tagesordnung sind 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein/e Versammlungsleiter/in gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nach dem Gesetz (BGB § 32 Abs. 1) für alle Entscheidungen im Verein zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind

- Festlegung der Grundsätze der Vereinspolitik
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Finanzplanes
- Satzungsänderungen
- Beitragswesen
- Festlegungen der Kassenprüfungen
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Schatzmeister(s)/in

§ 12

Der Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus

- *dem/der* 1. Vorsitzenden
- *dem/der* 2. Vorsitzenden
- *dem/der* Schriftführer/in
- *dem/der* Schatzmeister/in
- *dem/der* Sportwart/in

Die Mitgliederversammlung kann bis zwei Beisitzer/*innen* in den Vorstand wählen. Sie haben keinen direkten Aufgabenbereich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung für jedes Vorstandsmitglied einzeln.

Der/die 1. Vorsitzende ist allein, der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der *Schatzmeister/in* oder dem/der Schriftführer/in oder dem/der Sportwart/in vertretungsberechtigt.

Die Beisitzer haben kein Vertretungsrecht.

Innerhalb des Vereins vertritt der/die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.

Der Vorstand erlässt eine Datenschutzrichtlinie unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der/die **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Sie/er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Verträge sind zur Unterzeichnung vom Vorstand zu genehmigen. Sie/er ist verantwortlich für die Jugendarbeit der Jugendlichen im Verein. Die Richtlinien des Fachverbandes sind zu beachten. Das Training muss einer gesunden körperlichen und geistigen Ertüchtigung bezogen auf Alter und Reifegrad der Jugendlichen entsprechen.

Der/die **2. Vorsitzende** vertritt den/die 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Aufgaben nach Maßgaben des § 12. Sie/er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der/die **Schriftführer/in** führt die Mitgliederliste nach den Vorgaben der Datenschutzrichtlinie. Er/Sie protokolliert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterschreibt die Protokolle.

Der/die **Schatzmeister/in** verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge und sonstiger Einnahmen. Sie/er ist für den Bestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei Kassenrevisionen sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der/die **Sportwart/in** ist für die technischen Details der Kegelsportanlage, der Wartung und Pflege und für die Durchführung sportlicher Wettkämpfe im Verein und außerhalb verantwortlich.

Die **Kassenprüfer/innen** werden für den gleichen Zeitraum wie der Vorstand von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie prüfen gemeinschaftlich einmal im Jahr die Vereinskasse. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Der Vereinsvorstand ist nach erfolgter Prüfung sofort zu unterrichten.

§ 14

Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes können nur in Vorstandssitzungen gefasst werden.

§ 15

Verfahren der Beschlussfassung

Beschlüsse werden in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlussanträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In jeder Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in bzw. dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird. Bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen zum Vorstand unterschreibt zusätzlich der Wahlleiter. Im Protokoll sind die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse zu dokumentieren. Gefasste Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben.

§ 16

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung deutlich erkennbar sein.

Jede Änderung muss nach der Beschlussfassung ins Vereinsregister eingetragen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 17

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Parthenstein, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sportes zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2018